

Ministerium für Soziales, Integration und
Gleichstellung
Referat IX 220
Frau Susanne Wollenteit
Werderstraße 124
19055 Schwerin
Per Mail: Susanne.Wollenteit@sm.mv-regierung.de

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.
Baumschulenstr. 74 · 12437 Berlin
Tel.: 030 / 78 09 70 69 · Fax: 030 / 78 09 70 91
E-Mail: info@bvkt.de · www.bvkt.de



25.02.19

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung der Kindertagesförderungsgesetzes (Kindertagesförderungsgesetz -KifÖG M-V)

Der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes des Gesetzes und die Gelegenheit, dazu Stellung nehmen zu können. Herzlichen Dank auch für die großzügig bemessene Zeit zur Abgabe der Stellungnahme.

In unserer Stellungnahme beschränken wir uns – neben einer kurzen allgemeinen Würdigung – auf die Paragraphen, die Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege haben.

Zum Gesetzesentwurf allgemein:

Der Bundesverband für Kindertagespflege beurteilt den vorliegenden Gesetzesentwurf als ein sehr gutes Landesgesetz für die Kindertagespflege. Kindertagespflege wurde umfassend mitgedacht und einbezogen, die Grundqualifikation der Kindertagespflegepersonen wird flächendeckend auf 300 Unterrichtseinheiten nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) angehoben. Mecklenburg-Vorpommern ist damit das erste Bundesland überhaupt, das diesen Standard in einem Landesgesetz vorschreibt.

Der Bundesverband für Kindertagespflege hält es seit Jahren für geboten, die komplizierten Finanzierungsstrukturen mit diversen Finanzierungssträngen und nach Betreuungsformen unterschiedlichen Finanzierungsanteilen zu vereinfachen und transparenter zu machen. Dabei sollte die Gleichrangigkeit der Kindertagespflege als Betreuungsform nach § 24 Abs. 2 SGB VIII auch zu einer gleichen anteiligen Finanzierung führen. Die Höhe der Förderung darf nicht davon abhängen, ob ein Kind in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege betreut wird.

Die Entlastung der Eltern von den Beiträgen zur Kindertagesförderung ist ein familienpolitisches Ziel, das auch der Bundesverband für Kindertagespflege teilt. Dabei hat der Bundesverband immer

die Ansicht vertreten, dass eine Verbesserung der Qualität der Betreuung vorrangig gegenüber einer Elternbeitragsfreiheit zu sehen ist. Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt aber beide Ziele; er ermöglicht eine Verbesserung der Betreuungsqualität und entlastet Eltern von Beiträgen und zwar unabhängig davon, ob die Kinder in Kita oder Kindertagespflege betreut werden.

Für Kindertagespflegepersonen in Mecklenburg-Vorpommern hat der Wegfall der Elternbeiträge einen zusätzlichen großen Vorteil. Anders als in andern Bundesländern mussten Kindertagespflegepersonen in Mecklenburg-Vorpommern die Elternbeiträge bislang selbst eintreiben und bei Nichtzahlung selbst gerichtlich einklagen. Zeitaufwand und finanzielles Risiko lag bei den Kindertagespflegepersonen. In den meisten anderen Bundesländern wird dies von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe übernommen. Eine Klage von Kindertagespflegepersonen gegen diese Praxis blieb leider erfolglos. Mit dem Wegfall der Elternbeiträge entfällt auch die Notwendigkeit des Eintreibens der Beiträge, was eine erhebliche Entlastung für die Kindertagespflegepersonen darstellt.

Zu einzelnen Paragrafen:

Zu § 1

Der Bundesverband für Kindertagespflege bekräftigt die Bedeutung der individuellen Förderung jedes Kindes und der Unterstützung des Erziehungs- und Förderauftrages zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Dies drückt sich auch in den Bildungsplänen der Bundesländer aus. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind hier gleichrangig als Unterstützer des Förderauftrages benannt.

Zu § 3

In Abs. 4 wird die Rolle der Tagespflegepersonen als Akteur*innen der Kindertagesförderung betont und besonders herausgestellt, dass die genannten Gruppen (pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, Tagespflegepersonen und Lehrkräfte der Grundschulen) in einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis zusammenarbeiten sollen. Diese Festlegung ist besonders für die Kindertagespflegepersonen eine erfreuliche Aufwertung und Anerkennung ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit.

In Abs. 6 wird auch für die Kindertagespflege eine alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses angestrebt, die auf der Basis landesweit verbindlich festgelegter Verfahren erfolgen soll. Für die Kindertagespflege gab es in Mecklenburg-Vorpommern bereits erfolgreich durchgeführte Pilotprojekte zur Interaktionsbegleitung. Diese Beobachtungen sollen laut Abs. 7 Gegenstand von regelmäßig durchzuführenden Entwicklungsgesprächen mit den Eltern sein.

Der Bundesverband für Kindertagespflege begrüßt die Zuordnung von Aufgaben, die viele Kindertagespflegepersonen bereits heute leisten. Allerdings weist der Bundesverband darauf hin, dass diese wichtigen mittelbaren Arbeiten bislang meist nicht vergütet werden. Die Satzungen bzw. Richtlinien der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sehen meist nur eine Bezahlung der geleisteten

Betreuungsstunden vor. Entwicklungsgespräche, Dokumentationen und Auswertungen erfordern Arbeitszeit, die – wie in der Kita – auch in der Kindertagespflege bezahlt werden sollte.

Zu § 4

Die Einbeziehung der Tagespflegepersonen in die Zusammenarbeit zur Sicherung des Kinderschutzes entspricht in vielen Kommunen bereits der gängigen Praxis. Sie im Gesetz noch einmal zu verdeutlichen ist eine Unterstützung für diejenigen Kommunen, in denen die Zusammenarbeit noch verbesserungsbedürftig ist.

Zu § 5

Der Bundesverband begrüßt die Klarstellungen, welche Aufgaben die Kindertagespflegepersonen für die Sicherung der Gesundheitsvorsorge haben. Auch hier gilt allerdings, dass z.B. ein Einwirken auf die Eltern, ihre Kinder zu Früherkennungsuntersuchungen und Schutzimpfungen anzumelden, nicht zur unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern, sondern zur mittelbaren Arbeit gehört, für die es bisher oft keine Bezahlung gibt.

Es wird empfohlen, hier eine pauschalierende finanzielle Anerkennung der mittelbaren Arbeit vorzunehmen, wie sie das Land Sachsen kürzlich in seinem Haushaltsbegleitgesetz verankert hat.

Zu § 6

Die Regelungen des § 6 entsprechen den Vorgaben des § 24 Abs. 2 SGB VIII. Es ist richtig, deutlich herauszustellen, dass Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr ein durch ihre Eltern ausgeübtes Wahlrecht zwischen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege haben. In der Begründung wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass dieses Wahlrecht uneingeschränkt ist und keine weiteren Merkmale hinzutreten müssen. Damit würde die durchaus beobachtete Praxis ausgeschlossen, dass Eltern zunächst an kommunale Krippen verwiesen werden, auch wenn sie für ihr Kind die Betreuung in Kindertagespflege wünschen. Auch die Klarstellung, dass auch nach dem vollendeten dritten Lebensjahr eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen kann, wenn das Kind besonderen Bedarf hat oder die Förderung ergänzend erfolgt, ist hilfreich, obwohl sie bereits im § 24 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII steht. Dem Bundesverband sind Fälle bekannt, in denen keine Prüfung des Bedarfs erfolgte und Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr eine weitere Förderung in Kindertagespflege pauschal verwehrt wurde.

Zu § 7

Die Regelung stellt den Förderumfang (Teilzeit-, Halbtags- und Ganztagsförderung) klar. Der Bundesverband für Kindertagespflege ist dankbar für die Empfehlung einer täglichen Höchstverweildauer von maximal zehn Stunden. Aus pädagogischen Gründen rät der Bundesverband von einer längeren externen Betreuungszeit ab.

Zu § 8

In Abs. 3 wird der bereits in § 23 Abs. 4, Satz 1 und 3 SGB VIII normierte Beratungs- und Unterstützungsanspruch auf den Inhalt dieses Gesetzes übertragen. Es wird klargestellt, dass sich der Anspruch an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet.

Zu § 18

Der Paragraph regelt die Erlaubnis zur Kindertagespflege analog der Regelungen des § 43 Absatz 1 SGB VIII. Zuständig für die Erlaubnis ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Bundesverband hält dies für geboten, um eine öffentliche Kontrolle der Geeignetheit der Kindertagespflegeperson und der Räumlichkeiten zu gewährleisten. Die Erlaubnis berechtigt zur Förderung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Regelung macht deutlich, dass eigene Kinder nicht anzurechnen sind. In einigen Jugendamtsbezirken ist dies anders gehandhabt worden.

In Absatz 2 werden die Bedingungen für die Zulassung von Zusammenschlüssen von zwei Kindertagespflegepersonen geregelt. Das Land ermöglicht in einem angemessenen engen Rahmen die Zusammenarbeit in Großtagespflege. Dabei wird klargestellt, dass jede Tagespflegeperson eine eigene Pflegeerlaubnis haben muss und die vertragliche und pädagogische Zuordnung der Kinder zu einer spezifischen Kindertagespflegeperson erfolgt. Die für die Kindertagespflege besonders wichtige enge Bindung und höchstpersönliche Zuordnung des Kindes an eine Tagespflegeperson bleiben damit gewährleistet. Die Zusammenarbeit zielt nicht auf die gemeinsame Arbeit am Kind oder eine Vertretungsregelung ab, sondern dient der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der mittelbaren Arbeit wie Einkaufen oder Büroarbeit oder der Teilung der Mietkosten. Der Bundesverband begrüßt ausdrücklich diese von vielen Kindertagespflegepersonen in Mecklenburg-Vorpommern geforderte Zulassung der Großtagespflege.

Die Regelung macht aber auch deutlich, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bereitstellung einer Vertretungsregelung in der Verantwortung bleibt. Es soll eben nicht davon ausgegangen werden, dass bei Großtagespflegestellen im Krankheitsfall einer Tagespflegeperson die andere automatisch die Vertretung übernimmt.

Von Bedeutung ist auch der Bezug auf § 16. Damit wird klargestellt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für je 1.200 belegte Plätze Fach- und Praxisberatung in einem einer Vollzeitstelle entsprechenden Umfang vorzuhalten hat. Bei einer angenommenen Belegung mit fünf Kindern bedeutet dies, dass für je 240 Kindertagespflegepersonen eine Fachberatungsstelle vorzuhalten ist. Dieser Schlüssel wird vom Bundesverband als nicht ausreichend angesehen. Es wird der Fachberatung kaum möglich sein, die notwendige Unterstützung und Beratung einer so großen Zahl von Kindertagespflegepersonen zu leisten. Im Sinne einer guten Fachberatung sollte der Schlüssel aus Sicht des Bundesverbandes deutlich geringer liegen. Optimal wäre ein Schlüssel von einer Fachberatungsstelle für 40-60 Tagespflegeverhältnisse.

Zu § 19

Mit der Regelung, dass Kindertagespflegepersonen über eine Mindestqualifikation von 300 Stunden nach dem vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) oder einer vergleichbaren Qualifikation verfügen sollen, geht

das Land Mecklenburg-Vorpommern einen großen Schritt voran. Es ist das erste Bundesland, das flächendeckend diesen Standard gesetzlich vorschreibt. Wir begrüßen dies ausdrücklich. Dabei gehen wir davon aus, dass diejenigen Kindertagespflegepersonen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes diesen Standard noch nicht erfüllten, bei der regelmäßigen Neubearbeitung der Pflegeerlaubnis eine Anschlussqualifizierung 160+ durchlaufen sollen. Damit könnte gewährleistet werden, dass innerhalb von fünf Jahren alle Kindertagespflegepersonen in Mecklenburg-Vorpommern eine Qualifikation nach dem QHB haben.

Das Gesetz sieht die in § 2 Absatz 7 Nummer 1 bis 10 genannten Abschlüsse als gleichwertige geeignete Qualifikation an. Der Bundesverband für Kindertagespflege weist darauf hin, dass auch für diese Berufsgruppen eine entsprechende Qualifizierung im Bereich der frühkindlichen Bildung erforderlich ist. So kann aus Sicht des Bundesverbandes nicht angenommen werden, dass beispielsweise eine Gemeindepädagogin/ein Gemeindepädagoge oder eine Person mit Befähigung zum Lehramt der Sekundarstufe I automatisch über Kenntnisse in der Betreuung von Kindern unter drei Jahren verfügt. Kindertagespflege erfordert spezifische Kenntnisse in Bildung, Erziehung und Betreuung von jungen Kindern (i.d.R. unter drei Jahren) und praktische Kenntnisse (z.B. Wickeln, Ernährung). Dies kann bei den in Nr. 1-10 genannten Abschlüssen nicht pauschal vorausgesetzt werden.

Deshalb sollte bei den pädagogischen Fachkräften nicht nur für die Personengruppen des § 2 Absatz 7 Nummer 11 und 12 eine pädagogische Grundqualifikation (250 Stunden und ein Praktikum in einer Kindertageseinrichtung von acht Wochen) nachzuweisen sein, wie es in § 13 Abs. 2 zur recht gefordert wird.

Für die Personengruppen des § 2 Absatz 7, Nummer 1-10 sollten deshalb ebenso eine zusätzliche pädagogische Grundqualifikation nachweisen müssen, wenn sie in der Kindertagespflege tätig sein möchten. Diese kann allerdings zeitlich geringer ausfallen. Der Bundesverband für Kindertagespflege hält einen Mindestumfang von 30 Stunden für angemessen.

Zu § 20

Der Bundesverband begrüßt, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern für die Fort- und Weiterbildung von Kindertagespflegeperson eine Mindestzahl von 25 Stunden pro Kalenderjahr landesweit vorgibt. Bisher wurden in den Kreisen unterschiedliche Stundenzahlen vorgeschrieben. Erfreulich ist auch, dass der Gesetzesentwurf vorsieht, dass die Angebote der Fort- und Weiterbildung dem Bedarf der Kindertagespflegepersonen entsprechen müssen. Damit wird klargestellt, dass die Bedarfe ermittelt werden müssen und ein Wechsel der Angebote erforderlich ist.

Zu § 21

Die Einbeziehung der Kindertagespflegepersonen in die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern wird vom Bundesverband begrüßt.

Zu § 22

Es ist erfreulich, dass der Gesetzesentwurf vorsieht, dass zu den Beratungen des Landeselternrates auch eine Vertretungsperson der Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, hinzugezogen werden soll. Bislang werden die Belange dieser Eltern (und Kinder) im Landeselternrat nicht gehört.

Zu § 23

Demokratie und Partizipation bereits in Kita und Kindertagespflege zu erfahren, ist für alle Kinder eine lebenslang wirkende positive Erfahrung. Es ist gut, dass der Gesetzesentwurf auch die Kindertagespflege einbezieht. Allerdings benötigen Kindertagespflegepersonen, die ja meist allein tätig sind, hierzu besondere Unterstützung und Beratung durch die Fachberatung der Jugendämter und/oder der freien Träger, sowie entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote, die bislang für diese Zielgruppe noch wenig vorhanden sind.

Zu § 26

Der Bundesverband für Kindertagespflege sieht seine Fachkompetenz nicht in Fragen der Berechnung von Finanzierungswegen. Er begrüßt aber die aus unserer Sicht vereinfachte Regelung, die in dem Gesetzesentwurf vorgesehen ist. Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wird nach diesem Gesetzesentwurf nicht nach getrennten Verfahren erfolgen. Nach unserem Verständnis der Regelung soll damit jedem Kind, egal in welcher Betreuungsform es betreut wird, dieselbe Höhe an Förderung zugutekommen.

Sinnvoll ist aus Sicht des Bundesverbandes für Kindertagespflege auch die Regelung des Absatz 5, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die zusätzlich vom Land gewährten Mittel an die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen weiterleiten sollen. Die Kindertagespflegepersonen sollen die Verpflegungskosten gemäß § 29 Absatz 2 nachweisen. Sie können in eigener Verantwortung Entscheidungen über die Verwendung der zusätzlich zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel treffen.

Zu § 29

Eltern in Mecklenburg-Vorpommern werden zukünftig keine Beiträge zu den laufenden Geldleistungen von Tagespflegepersonen leisten müssen. Sie tragen allerdings die Kosten für die Verpflegung. Ist den Eltern eine Kostenbeteiligung an den Verpflegungskosten nicht zuzumuten, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Verpflegungskosten verpflichtet. Diese Kosten hat er an die Tagespflegeperson zu zahlen.

Abschließend möchte der Bundesverband noch einmal deutlich machen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf im Bereich der Kindertagespflege einen großen Fortschritt bedeutet, sowohl für die Qualifikation der Tagespflegepersonen und damit die Entwicklung der Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung als auch für die Anerkennung der Kindertagespflege und die Wertschätzung der pädagogischen Arbeit.

Der Bundesverband für Kindertagespflege empfiehlt, dem Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Heiko Krause
Bundesgeschäftsführer